

Für alle seit dem 1. Mai 1945 begonnenen Berufsausbildungsverhältnisse beträgt die Eintragungsgebühr 3,— RM. Sie ist in Gebührenmarken an den „Hauptausschuß Berufserziehung und Berufslenkung“ zu entrichten.

Eine Eintragungsgebühr für seit dem 1. Mai 1945 begonnene Berufsausbildungsverhältnisse wird nicht erhoben, wenn das Berufsausbildungsverhältnis

- a) bereits bei dem „Hauptausschuß Berufserziehung und Berufslenkung“ angemeldet und eine Eintragungsgebühr entrichtet worden ist.
- b) vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung bei einer anderen Dienststelle des Magistrats der Stadt Berlin angemeldet und hierfür eine Eintragungsgebühr entrichtet worden ist.

Den Nachweis für die Entrichtung der Eintragungsgebühr im Sinne vorstehender Ziffer b) hat der Anmeldepflichtige zu erbringen.

5. Soweit bei Beginn des schon bestehenden Berufsausbildungsverhältnisses zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Auszubildenden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, trägt die Eintragungsgebühr der Ausbildungsbetrieb.

Bei neu entstehenden Ausbildungsverhältnissen trägt die Eintragungsgebühr grundsätzlich der Ausbildungsbetrieb.

6. Die Bestimmungen des § 8 der „Anordnung über die Wiedereinführung des Arbeitsbuches“ vom 24. Juni 1945 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin 1945 Seite 38) finden sinngemäß Anwendung.

7. Verstöße gegen diese Anordnung und ihre Durchführungsvorschriften können gemäß § 126a der Gewerbeordnung mit dem zeitweisen oder gänzlichen Verbot der Betätigung in der Berufsausbildung geahndet werden.

8. Die Anordnung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung im „Verordnungsblatt der Stadt Berlin“ folgenden Monatsersten in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

I. V.: S c h w e n k

Überleitungsvorschriften für Berlin

zum Gesetz Nr. 21 der Alliierten Kontrollbehörde.

Kontrollrat, vom 30. März 1946 (Deutsches Arbeitsgerichtsgesetz).

Auf Anweisung der Alliierten Kommandantur, Arbeitskomitee, vom 4. Oktober 1946 — LAB/I (46) 62 wird angeordnet:

Die Übertragung der Rechtsverfahren von der Gerichtsbarkeit der Zivilgerichte an die Arbeitsgerichte ist wie folgt vorzunehmen:

Alle Streitfälle der ersten Instanz, die bei den Zivilgerichten am 13. Juni 1946 noch in der Schwebe waren und für die noch keine Vorladung bis zum genannten Zeitpunkt hinausgeschickt wurde, sind den Arbeitsgerichten zu übergeben. Die Rechtsfälle zweiter Instanz sind den Arbeitsgerichten der zweiten Instanz zuzuführen.

Alle Rechtsstreitigkeiten, in deren Verfolg eine Vorladung nicht später als am 13. Juni 1946 herausgegangen ist, sind bei den zuständigen Zivilgerichten zu belassen. Die Rechtsverfahren in Arbeitsangelegenheiten, die sich

beim Kammergericht befinden, werden von diesem Gerichtshof abgeurteilt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Prozeßbeginns.

Berufung gegen ein Urteil des Amtsgerichts muß gemäß den Vorschriften der zivilen Gesetzgebung bei dem Arbeitsgericht der zweiten Instanz eingelegt werden.

Jedes Rechtsverfahren, in dem sich eine der Parteien an das Arbeitsgericht wendet, ist diesem Gerichtshöfe ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Prozeßführung zu übergeben.

Sämtliche neuen Rechtsverfahren in Arbeitsangelegenheiten und solche, die sich bereits bei den Zivilgerichten befinden, für die aber noch keine Vorladung bis zum 13. Juni 1946 spätestens vorlag, sind den Arbeitsgerichten zuzuführen.

Für Rechtsverfahren in Arbeitsangelegenheiten sind mit den oben erwähnten Ausnahmen allein die Arbeitsgerichte zuständig.

Berlin, den 16. Oktober 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Arbeit

I. V.: F l e i s c h m a n n

Bekanntmachung und Anordnung

zur Direktive Nr. 14 vom 14. Januar 1946 — BK/O (46) 14.

I. Auf Grund der Ermächtigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anweisung LABT (46) 61 vom

4. Oktober 1946 wird folgendes bekanntgegeben:

1. Die Lohnsätze für Fräien und Jugendliche können bei gleicher Arbeit und Leistung auf das den Männern gezahlte Lohnniveau gebracht werden.
2. Erhöhungen des Stundenlohnes auf RM 0,50, können vorgenommen werden, wenn der Arbeitnehmer einen niedrigeren Lohn einschließlich eventueller Sachleistungen erhält (freies Essen, Wohnung und dergleichen).

II. Dazu wird wie folgt angeordnet:

1. Für Lohnsatzänderungen nach Absatz 1 und 2 der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1946 ist die Zustimmung der Abteilung für Arbeit nicht erforderlich.
2. Bei Lohnsatzänderungen nach Absatz 1 ist der Abteilung für Arbeit jedoch durch die Betriebsleitung zu melden:
 - a) die Zahl der Frauen und Jugendlichen (getrennt nach Tätigkeitsgruppen), deren Löhne auf Grund dieser Ermächtigung erhöht werden;
 - b) die eingetretene Erhöhung der Stundenlöhne.
3. Die Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

I. V.: S c h w e n k

Tarifanordnung

Zur Änderung der Hilfsarbeiterbezahlung im Baugewerbe. (Tarifregister Nr. 1002/1)

Gemäß der Ermächtigung der Alliierten Kommandantur Berlin, Befehl LAB/I (46) 43, wird folgende Tarifanordnung erlassen: